

# Satzung

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Musik an der Rellinger Kirche e.V.“ (Im Folgenden kurz „MRK“). Er hat seinen Sitz in Rellingen. Er ist unter der Nummer VR 483 in das Vereinsregister in Pinneberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der MRK verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.. Der MRK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle dem MRK zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des MRK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MRK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Typische Aufgaben des MRK:
  - a) Der MRK fördert die Rellinger Kirche als regionales musikalisches Zentrum in enger Abstimmung mit dem Kantorenamt an der Ev. Kirchengemeinde Rellingen.
  - b) Der MRK bezuschusst im Bedarfsfall musikalische Veranstaltungen an der Rellinger Kirche, vor allem in den Bereichen der Klassischen und der Geistlichen Musik.. Er veranstaltet auch allein oder mit anderen Einrichtungen musikalische Veranstaltungen und trägt möglicherweise entstehende Defizite.
  - c) Der MRK setzt sich besonders für die Förderung des musikalischen Nachwuchses ein.
  - e) Der MRK verfolgt diese Aufgaben auch durch Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Leiter der kirchenmusikalischen Arbeit an der Ev. Kirchengemeinde Rellingen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jede Person, die sich für die Ziele des MRK einsetzt, kann Mitglied des Vereins werden. Der jährliche Mindestbeitrag beläuft sich derzeit auf 20 Euro für Einzelmitglieder und 30 Euro für Familien. .Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung die Beitragshöhe. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den MRK besonders verdient gemacht haben, zu von Mitgliedsbeiträgen befreiten Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Aufnahme in den Verein wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Spendenbescheinigungen werden jederzeit ausgestellt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden muss, durch Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Ein Ausschluss kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 4 Organe

Die Organe des MRK sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von 20 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht mindestens aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Es können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, über deren Aufgaben der Vorstand selbst beschließt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wahl wie beim Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) Grundsätze, nach denen der MRK arbeiten soll
  - b) besondere Vorhaben des MRK
  - c) Festlegung von Beitragssätzen
  - d) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Entlastungen
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins.Beschlüsse zu f) und g) bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den MRK (nach § 26 BGB) und führt seine Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, und zwar der Vorsitzende allein oder der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er verwaltet die Kasse.
2. Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - Planung von musikalischen Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten
  - Einwerbung von Spenden und Zuschüssen.
  - Aufstellung des Jahreshaushalts und Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## § 7 Auflösung des MRK

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Ev. Kirchengemeinde Rellingen.

## § 8 Annahme der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung, die nach der Gründungsversammlung des „Vereins zur Förderung der Musik an der Rellinger Kirche e.V.“ am 9.3.77 in Kraft getreten war.

Rellingen, den 19. Oktober 2021